

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen **KARNEVALVEREIN BESSUNGEN 1905 e.V.**

Der Sitz des Vereins ist Darmstadt; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und Pflege volkstümlicher Fastnachtsbräuche.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung regelmäßiger Fastnachtsveranstaltungen mit vereinseigenen Vorführungen, Unterhaltung und Betreuung vereinseigener Tanzgruppen, ständigem Erfahrungsaustausch mit anderen Fastnachtsvereinen, Förderung von Freizeitkünstlern (Büttenredner, Sänger etc.).

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch sonstige unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der an einer Verwirklichung des Vereinszwecks interessiert ist.

Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund seiner schriftlichen Anmeldung, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch Tod,
- durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- durch Ausschließung wegen Satzungsverstößen, die das Ansehen des Vereins schädigen und mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann,
- wenn ohne Grund für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

Erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, so steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, hiergegen innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschluss-Beschlusses zu Händen des Vorstandes Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.

Mitglieder oder Förderer, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds.

Bargeldlose Zahlung ist zu bevorzugen.

Beitragsfreiheit kann in besonderen Fällen durch Beschluss des Vorstandes gewährt werden.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und hat das oberste Entscheidungsrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail durch den Vorsitzenden – im Falle dessen Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes – unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Zusätzlich soll die Einberufung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes sowie Beschlussfassung hierzu,
- Entscheidung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge,
- Änderung der Satzung,
- Festsetzung der Höhe der Beiträge,
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Beschlüsse, welche eine Satzungsänderung beinhalten und die Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Vereinszweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen werden, wenn niemand geheime Wahl beantragt, durch Handzeichen durchgeführt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt. Für deren Einberufung gelten die gleichen Bestimmungen, wie bei Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Versammlung selbst einberufen.

Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem (der) ersten Vorsitzenden
- dem (der) zweiten Vorsitzenden
- dem (der) Schriftführer(in)
- dem (der) Schatzmeister(in).

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 7 weiteren Beisitzern sowie dem Sitzungspräsidenten, dem Regisseur, dem Kommandeur des Garde-Corps und der Majorin des Garde-Corps.

Der Verein wird nach außen durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt einzeln, die Wahl der Beisitzer kann durch einen Wahlgang erfolgen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben Mitglieder des Vorstandes bis zur Durchführung von Neuwahlen in ihrem Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dem Vorstand obliegt

- die Leitung und Verwaltung des Vereins,
- Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
- Vermögensverwaltung,
- Berufung des Sitzungspräsidenten, des Regisseurs, der Elferratsmitglieder und der Arbeitsausschüsse.

§ 9

Kassenprüfer

Die jährliche Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer zu wählen, welche der Mitgliederversammlung auf der nächstfolgenden Versammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 10

Darmstädter Garde-Corps 1986

Das Darmstädter Garde-Corps 1986 (DGC) bezeichnet die aktive Garde des Karnevalverein Bessungen. Zur aktiven Garde gehören alle uniformtragenden Mitglieder.

Die aktive Garde wählt spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung aus ihrer Mitte den Kommandeur und die Majorin des Garde-Corps auf die Dauer von 2 Jahren. An der Wahl nehmen nur aktive Gardemitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr teil.

Der Kommandeur und die Majorin des Garde-Corps sind kraft Amtes Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Das Darmstädter Garde-Corps gibt sich einen Garde-Codex

§ 11

Ehrensenat

Dem Ehrensenat gehören folgende Mitglieder an:

- ehemalige Mitglieder des Garde-Corps
- Ehrensensoren & Ehrensitzungspräsidenten

Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand gibt sich eine Ehrenordnung.

§ 12

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach der Auseinandersetzung im Falle der Vereinsauflösung, einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Vereinszwecke ist das Vereinsvermögen an die Stadt Darmstadt zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres hat die Mitgliederversammlung zusammen mit der Auflösung des Vereins zu beschließen. Die Beschlüsse dürfen allerdings erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Neue Fassung beschlossen: Darmstadt, den **6. Juli 2022**